Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung, Rechtsgrundlage und Regelungsgegenstand

2. Plakatierung

a) Allgemeine Regelungen für die Plakatierung im Stadtgebiet Mainz

aa) Plakatfreie Zone
bb) Größe der Plakate und Anzahl der Plakate im Stadtgebiet
cc) Örtlichkeiten im Stadtgebiet, an denen das Aufstellen und Anbringen von Plakaten ausdrücklich untersagt ist
dd) Vorgaben für die Art und Weise der Anbringung
ee) Plakatierungssiegel
ff) Plakatierungsantrag und Beginn der Plakatierungserlaubnis
gg) Ende der Plakatierungserlaubnis
hh) Beseitigung der Plakate
ii) Haftung
jj) Ausnahmen
kk) Hinweise

b) Plakatierungen von politischen Parteien außerhalb des Wahlwerbezeitraums

c) Plakatierungen von politischen Parteien innerhalb des Wahlwerbezeitraums

aa) Gestattung für Wahlplakate DIN A 1 bis maximal DINA A 0
bb) Plakatsondergroßflächen

d) Sonstige Plakatierungen (nicht von Parteien) für Veranstaltungen

e) Plakatierungen für Versammlungen und Aufzüge

3. Brückenbanner / Brückentafeln

4. Sondernutzungen (mit Ausnahme von Plakatierungen)

a) Allgemeines
b) Sondernutzungen durch Informations- und Werbestände

aa) Örtlichkeiten für Informations- und Werbestände im Innenstadtbereich
bb) Sondernutzungen durch Informations- und Werbestände der Parteien vor Wahlen

c) Mobile Sondernutzungen
d) Sondernutzungen durch Verkaufs- und Verzehrstände

aa) Zeiträume
bb) Anzahl
cc) Örtlichkeiten

5. Ausnahmen

Anlagen

Anlagen a	Plakatfreie Zone Übersichtsplan und Detailplan
Anlage b	Fotos von Lichtmasten und Leuchten, an denen nicht plakatiert werden darf
Anlage c	Plätze für Plakate mit Sondergrößen
Anlage d	Brücken für Bannerwerbung
Anlage e	Innenstadtbereich
Anlage f	Plätze für Sondernutzungen im Innenstadtbereich

1. Einführung, Rechtsgrundlage und Regelungsgegenstand

Plakatierungen, Veranstaltungen, das Aufstellen von Informations- und Werbeständen oder sonstige Aktivitäten im öffentlichen Straßenraum, die über den Allgemeingebrauch hinausgehen, sind Sondernutzungen i. S. der §§ 41 ff. Landesstraßengesetz (LStrG). Näheres regelt zunächst die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Mainz vom 16.12.1994.

Die Inanspruchnahme von Flächen im öffentlichen Straßenraum über den Gemeingebrauch hinaus bedarf grundsätzlich einer Sondernutzungserlaubnis durch die Landeshauptstadt Mainz.

Mit der vorliegenden Richtlinie wird u.a. die Genehmigungsfähigkeit, die Art und Weise der Sondernutzungen (insbesondere die Anbringung und das Aufstellen von Plakaten) die zur Verfügung stehenden Örtlichkeiten für Sondernutzungen, die Anzahl von Plakaten und anderen Sondernutzungen sowie der zeitliche Rahmen und Umfang der in dieser Richtlinie aufgeführten Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Mainz geregelt.

Mit dieser Richtlinie – in Ergänzung zur „Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum“ und den dort getätigten ausführlichen und dargelegten Erwägungen – soll die Attraktivität und die Aufenthaltsqualität auf den Mainzer Straßen und Plätzen insbesondere im Innenstadtbereich weiter erhöht und verbessert werden. Ziel dieser Richtlinie ist u.a. die Verhinderung einer Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums durch Sondernutzungen gerade im Innenstadtbereich, der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen von verschiedenen Straßenbenutzern, die Bewahrung der gestalterischen Belange des Straßen- und Stadtbildes und letztlich und insbesondere die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Stadtgebiet Mainz. Darüber hinaus soll die Anwendung dieser Richtlinie zu einer Verbesserung der Stadtidentität und des Stadtimages durch die Wahrung stadtgestalterischer und städtebaulicher Belange beitragen.

Gerade durch übermäßige Sondernutzungen wird das Straßen- und Ortsbild nämlich massiv beeinträchtigt. Daher wird mit dieser Richtlinie neben dem Umfang, der Anzahl und den Örtlichkeiten auch die grundsätzliche Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Sondernutzungen vorgegeben. Die hier getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der Straße und ihrer Funktion, wie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Aufrechterhaltung eines störungsfreien Gemeingebrauchs, der Schutz der Straßenanlieger vor Störungen und der Schutz der Straßensubstanz, aber auch den bereits genannten Belangen des örtlichen Straßen- und Stadtbildes. Die Landeshauptstadt Mainz will nicht, dass ihre Straßen und öffentlichen Plätze – gerade im Innenstadtbereich – mit Sondernutzungen jedweder Art überfrachtet und ungesteuert in Beschlag genommen werden. Straßen, Wege und Plätze sind die Visitenkarte einer jeden Stadt und dürfen daher nur in einem bestimmten und vertretbaren Umfang durch Sondernutzungen benutzt werden.

a) Plakatierungen

Um die oben genannten Ziele dauerhaft und strukturiert verfolgen zu können, hat die Landeshauptstadt Mainz zunächst Flächen für Werbeträger (wie z.B. Litfaßsäulen, Großwerbeflächen, City-Light-Poster, Wartehallen) festgelegt, auf welchen kommerzielle Werbung und kommerzielle und gewerbliche Veranstaltungshinweise im Stadtgebiet angebracht und gezeigt werden können.

Gerade diese Plakatanschläge weisen in der Regel durch ihre Gestaltung und Aufmachung einen besonders ins Auge fallenden, oft effektheischenden, Charakter auf und sollen daher nur auf den dafür vorgesehenen Flächen, welche aufwändig mit der Stadtverwaltung, insbesondere der Stadtbildpflege im Einzelnen abgestimmt worden sind, im Stadtbild erscheinen und gerade nicht straßenbegleitend an allen möglichen Stellen im Stadtgebiet. Es widerspräche dem Willen der Landeshauptstadt Mainz, dass die Straßen – welche gerade „Visitenkarte" und das „Schaufenster" der Landeshauptstadt Mainz sind – als kommerzielle Werbefläche missbraucht und überfrachtet werden.

Die Landeshauptstadt Mainz hat diesbezüglich einen Vertrag mit der Deutsche Städte Medien-GmbH (im Folgenden DSM-Ströer) abgeschlossen, in welchem dieser das ausschließliche Recht zur Errichtung, zum Betrieb und zur Bewirtschaftung zahlreicher verschiedenartiger Werbeträger für Werbung erteilt wurde. Dadurch wird eine Ordnung in das Straßen- und Ortsbild gebracht und dem städtischen Interesse an geordneter, koordinierter und nicht wild wuchernder Außenwerbung Rechnung getragen. Das Straßen- und Ortsbild wird dadurch positiv beeinflusst.

Sondernutzungsanträge hinsichtlich gewerblicher oder kommerzieller Plakate sollen daher an den aktuellen Vertragspartner der Landeshauptstadt Mainz, z.Zt. DSM-Ströer verwiesen werden; diese Art von Plakatierungen sollen nämlich grundsätzlich auf den DSM-Ströer zur Verfügung stehenden Werbeträgerflächen erfolgen. Plakate für gewerbliche oder kommerzielle Veranstaltungen oder kommerzielle oder gewerbliche Werbeplakate sollen aus den dargestellten Gründen nicht im Rahmen von Sondernutzungserlaubnissen genehmigt werden.

Plakatierungen für Veranstaltungen besonderer kultureller, gesellschaftlicher, sportlicher, sozialer oder im sonstigen besonderen eigenen Interesse der Landeshauptstadt Mainz liegender Art weisen demgegenüber regelmäßig einen anderen, mehr informierenden, hinweisenden und nicht rein gewerblichen die Aufmerksamkeit auf sich ziehenden Charakter auf und können daher grundsätzlich mit einer Sondernutzungserlaubnis versehen werden. Allerdings gelten für diese Plakatierungen die unter Ziffer 2 dieser Richtlinie getroffenen Vorgaben, mit welchen u.a. deren Anzahl im Stadtgebiet und Größe festgelegt wird, als auch Vorgaben für die Anbringungsörtlichkeiten und Anbringungsarten im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der straßenbildpflegerischen Interessen gemacht werden. Eine Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums auch mit dieser Art von Plakaten wäre der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs abträglich.

Auch Plakatierungen der politischen Parteien für Veranstaltungen und Veranstaltungshinweise können auf Grund des in der Verfassung verankerten besonderen Schutzes (vgl. Art. 21 GG) und auf Grund ihrer maßgeblichen Rolle an der politischen und gesellschaftlichen Meinungsbildung in dem aus dieser Richtlinie ersichtlichen Umfang grundsätzlich erlaubt werden. Damit wird ein Ausgleich einerseits zwischen den bereits beschriebenen stadtbildpflegerischen Interessen und den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und andererseits dem Verfassungsauftrag der politischen Parteien hergestellt. In Zeiten von Wahlkämpfen (in der Regel sechs Wochen vor der Wahl) können grundsätzlich noch weitergehende Erleichterungen verfügt werden.

Zuletzt können auch Plakatierungen zum Hinweis auf Versammlungen und Aufzüge nach Art. 8 des Grundgesetzes in dem aus dieser Richtlinie ersichtlichen Umfang grundsätzlich genehmigt werden. Die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG gehört zu den grundlegenden Kommunikationsgrundrechten und hat für die öffentliche Meinungs- und Willensbildung in einer freiheitlichen Demokratie besondere Bedeutung. Die Möglichkeit, auf eine geplante Versammlung aufmerksam zu machen, die Öffentlich-

keit über deren Gegenstand und Zeitpunkt zu informieren und hierdurch Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erreichen, stellt eine wesentliche Voraussetzung für die wirksame Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit dar.

b) Sondernutzungen (mit Ausnahme von Plakatierungen)

Verzehrstände, die im öffentlichen Straßenraum platziert werden können, wie beispielsweise Würstchenbuden, Crèpesstände, Waffelstände, etc. sind im Innenstadtbereich grundsätzlich nicht erlaubnisfähig.

Diese Sondernutzungen widersprechen – abgesehen von den fest im öffentlichen Straßenraum und mit der Landeshauptstadt Mainz sowohl in Bezug auf die jeweilige konkrete Örtlichkeit, als auch optischem Erscheinungsbild abgestimmten vorhandenen Buden (beispielsweise Bahnhofsvorplatz, Höfchen) und dem traditionellen Marktfrühstück – dem Gestaltungswillen der Landeshauptstadt Mainz, dass die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nicht zu einer einzigen großen Verkaufsfläche für jedwede Art von Produkten werden. Und auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wäre von derartigen Verkaufswägen und Buden beeinträchtigt, da diese an stets unterschiedlichen Örtlichkeiten auftauchten und so den Verkehrsfluss der Passanten erheblich stören bzw. durch die Anziehung und das Verweilen von Kunden vor den Buden zu verkehrlichen Behinderungen führen würden. Zuletzt und unabhängig davon, könnte die ungebremste Zulassung von derartigen Sondernutzungen im öffentlichen Raum zu einer massiven Verzerrung des Wettbewerbs in Bezug auf die niedergelassene Gastronomie führen. Nur ausnahmsweise können Verzehrstände anlässlich und im Zusammenhang mit anderen genehmigten und publikumsintensiven Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum genehmigt werden.

Ebenfalls aus Gründen der Belange des Straßen- und Stadtbildes, zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und um eine Überfrachtung des nur begrenzt zur Verfügung stehenden öffentlichen Straßenraums mit Sondernutzungen zu verhindern, sind insbesondere im Innenstadtbereich Verkaufsstände grundsätzlich nur mit den in dieser Richtlinie genannten Arten (Fliegende Händler, Federweißerstände (auch mit Verzehr), Stände für saisonales Obst und Gemüse und Maronenstände) in dem aufgeführten Umfang und an den in dieser Richtlinie genannten Örtlichkeiten zulässig. Es entspricht nämlich nicht dem Willen der Landeshauptstadt Mainz, den öffentlichen Straßen- und Verkehrsraum mit Verkaufsständen zu überfrachten. Die öffentlichen Straßen sollen gerade nicht zu einer einzigen großen Verkaufsfläche werden. Gerade die für den Straßenverkauf attraktiven Straßen und Plätze in der Innenstadt müssen vor dieser Gefahr geschützt werden. Und auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wäre aus Sicht der Landeshauptstadt Mainz massiv beeinträchtigt, würden unterschiedslos, zu jeder Zeit und in unbegrenzter Anzahl Verkaufsstände im öffentlichen Straßenraum erlaubt werden. Wiederum zuletzt und unabhängig von den genannten Erwägungen, könnte die ungebremste Zulassung von derartigen Sondernutzungen im öffentlichen Raum zu einer massiven Verzerrung des Wettbewerbs in Bezug auf den niedergelassenen Einzelhandel führen.

Sondernutzungen durch Informationsstände und Werbestände oder durch in den öffentlichen Raum eingebrachte Infotafeln oder ähnliches sind grundsätzlich erlaubnisfähig – im Innenstadtbereich auf den in dieser Richtlinie genannten Plätzen –, solange die entsprechende und begehrte Örtlichkeit hierfür aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, baulichen und statischen und allen weiteren zu beachtenden Erwägungen in Betracht kommt und der Platz für die beantragte Sondernutzung grundsätzlich geeignet ist. Ist ein Platz bereits belegt, so kann dieser grundsätzlich nicht zeitgleich nochmals belegt werden.

Mobile Sondernutzungen ohne Verkauf von Waren, wie z.B. das Verteilen von Flyern und Flugblättern oder von Informationsmaterial, sind grundsätzlich erlaubnisfähig.

Hingegen sind mobile Sondernutzungen mit Warenverkauf (das sind beispielsweise Bauchläden, mobile Imbissstände, Grillwalker, mobile Getränkeverkäufer) grundsätzlich nicht erlaubnisfähig, da gerade durch diese die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie konkrete Belange des Straßen- und Stadtbildes im Innenstadtbereich stark beeinträchtigt werden.

Aufgrund ihres geschichtlichen und kulturellen Hintergrundes sieht sich die Landeshauptstadt Mainz einer besonderen Verantwortung bezüglich ihres Erscheinungsbildes verpflichtet.

Mit ihrem städteplanerischen Selbstverständnis ist es daher nicht zu vereinbaren, dass in der Innenstadt für den durchschnittlichen Betrachter durch den mobilen Verkauf (meist) billiger Produkte der Eindruck eines basarähnlichen Straßen- und Platzbildes entsteht. Neben gestalterischen Gesichtspunkten werden durch das Ansprechen von Passanten mit dem Ziel des Verkaufs von Waren an Ort und Stelle, diese darüber hinaus daran gehindert, ihre Fortbewegung fortzusetzen. Eben dieser Fortbewegung als Teil des Verkehrs dienen jedoch die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auch der Umstand, dass sich an stark frequentierten mobilen Verkaufsständen Schlangen von Kunden bilden und somit den Verkehrsfluss beeinflussen können, ist mit der zu gewährleistenden Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht vereinbar. Der negative Einfluss auf den Verkehrsfluss fällt bei einem Bauchladenverkauf aus einem mobilen Verkaufsstand heraus aus Sicht der Landeshauptstadt Mainz schwer ins Gewicht.

2. Plakatierung

a) Allgemeine Regelungen für die Plakatierung im Stadtgebiet Mainz

Zulässig sind die unter Ziffer 2b) bis 2e) genannten Plakatierungen.

Gewerbliche Plakatierungen (= Plakatwerbung) und Plakatierungen für gewerbliche oder kommerzielle Veranstaltungen werden aus den in Ziffer 1 genannten Gründen grundsätzlich nicht genehmigt. Diese sind außerhalb der von DSM-Ströer (aktueller Vertragspartner) eingerichteten Werbeträger grundsätzlich nicht zulässig; Antragssteller werden daher an DSM-Ströer verwiesen und können durch diese ihre Werbung im Stadtgebiet an den vorgesehenen Anschlagsorten aufhängen lassen.

Bei der Aufstellung von Plakatständern und beim Aufhängen, Befestigen und Anbringen von Plakaten sind folgende allgemeine Festlegungen zu beachten.

aa) Plakatfreie Zonen

Von einer Plakatierung grundsätzlich ausgenommen sind die aus den **Anlagen a)** ersichtlichen Bereiche, Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet Mainz.

In diesen Bereichen und Straßen ist eine Plakatierung grundsätzlich **nicht** erlaubt. Ausnahmen für die genannten Straßen und Plätze können für besondere stadtrelevante Ereignisse durch die Stadtverwaltung **erteilt werden.**

bb) Größe der Plakate und Anzahl der Plakate im Stadtgebiet

Hängende Plakate dürfen nicht größer als DIN A 1 Format sein.

Aufgestellte Plakate dürfen nicht größer als DIN A 0 Format sein.

Bei Zirkussen können von den oben genannten Größen abweichende Sonderformate auf gesonderten Antrag hin genehmigt werden.

Eine maximale Anzahl von 400 zeitgleichen Plakaten im gesamten Stadtgebiet soll zu keiner Zeit überschritten werden.

Dabei sollen für stadtweite Veranstaltungen und Hinweise grundsätzlich maximal 100 Plakate genehmigt werden. Von diesen dürfen maximal insgesamt 40 Plakate in den Ortsbezirken Altstadt und Neustadt aufgestellt werden. Der Rest soll auf die anderen Ortsbezirke gleichmäßig verteilt werden.

Bei ortsteilbezogenen Veranstaltungen können grundsätzlich maximal 30 Plakate zeitgleich in dem jeweiligen Ortsbezirk genehmigt werden. Diese werden auf die 400 zeitgleich zulässigen Plakate im Stadtgebiet nicht angerechnet.

Für Plakatierungen nach Ziffer 2e) gelten darüber hinaus die dort genannten Kontingente.

cc) Örtlichkeiten im Stadtgebiet, an denen das Aufstellen und Anbringen von Plakaten ausdrücklich untersagt ist:

Werbeträger dürfen nicht im Bereich von Feuerwehrzufahrten, Betriebszufahrten, Radwegen und an Bus-/Straßenbahnhaltestellen – dazu gehört insbesondere der durch § 35a StVO, Zeichen 224, geregelte Bereich (15 m vor und hinter dem Haltestellenzeichen) – aufgestellt werden.

Plakate dürfen aus Sicherheitsgründen (Sichtbeziehung) an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen erst 20 m vor dem Schnittpunkt der Bordsteinkante und 10 m rechts und links von Fußgängerüberwegen (z. B. Zebrastreifen) platziert werden.

An Verkehrssignalanlagen (Ampeln) und Verkehrszeichen einschließlich der Masten sowie auf allen Brücken im Stadtgebiet dürfen keine Plakate aufgestellt und angebracht werden.

An Bäumen sowie deren Stützstäben, dürfen keine Plakate aufgehängt werden. Dort ist nur das Aufstellen möglich.

Das Plakatieren an dekorativen Beleuchtungsmasten, Gusskandelabern, Leuchten mit Ziermast, an Masten der Citymeile, Lichtstelen (z.B. Schillerplatz, Schillerstraße, Bahnhofstraße) sowie generell an beschichteten Masten ist nicht gestattet (siehe beigefügte Bilder in **Anlage b**).

Plakate dürfen nicht in öffentlichen Grünanlagen und Blumenbeeten, wie z.B. dem Rosenbeet vor dem Rathaus entlang der Rheinallee, aufgestellt oder aufgehängt werden.

Des Weiteren gilt ein generelles Plakatierungsverbot in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.

Plakate dürfen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht an und entlang von Autobahnen, Kraftfahrstraßen inklusive der Zu- und Abfahrten, sowie in und an allen Kreisverkehren angebracht werden (z. B. Europakreisel, Erdalkreisel, Saarstraße, Koblenzer Straße, Pariser Straße). Gleiches gilt für die Mittelplanke entlang der Rheinallee zwischen Einmündung der Hochstraße K 17 und dem Erdalkreisel, sowie Pariser Straße von Pariser Tor in Richtung Autobahn.

Plakate dürfen nicht an Einrichtungen der Postdienste und Telekommunikation (Briefkästen, Telefonzellen, usw.) angebracht werden.

Plakate dürfen nicht an den Zäunen von Schulen, Kindergärten, Friedhöfen, Spiel- und Sportplätzen oder sonstigen städtischen Einrichtungen (z.B. Zaun des Grün- und Umweltamtes in der Geschwister-Scholl-Straße) angebracht werden.

dd) Vorgaben für die <u>Art und Weise</u> der Anbringung

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss zu jeder Zeit gewährleistet sein und darf nicht durch im Stadtgebiet angebrachte Plakate beeinträchtig werden. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die aufgestellten Plakate weder behindert noch gefährdet werden.

Örtliche Massierungen, insbesondere reihenhafte Plakatierungen (mehr als drei Plakate hintereinander) sind nicht zulässig. Zur Vermeidung einer örtlichen Massierung muss zwischen den Plakatierungsgruppen ein Abstand von mindestens 100 Metern eingehalten werden.

Auf Gehwegen ist eine Mindestbreite von 1,30 m freizuhalten.

Pro Aufstellort (Mast, Baum, etc.) darf nur ein (maximal doppelseitiges) Plakat aufgestellt bzw. aufgehängt werden. Es dürfen auch nicht mehrere Plakate übereinander aufgehängt werden.

Aufgehängte Plakate dürfen mit ihrer Unterkante maximal 2,00 Meter über den Boden reichen.

Plakate dürfen nicht als freistehende Klappplakate aufgestellt werden.

Plakate dürfen nur mit Kabelbindern oder Kunststoffschnüren/kunststoffummantelter Draht befestigt werden. Eine Befestigung mit Klebebändern ist ausdrücklich untersagt. Die Kabelbinder sind unmittelbar hinter ihrem Verschluss zu kürzen, damit ein Hineinragen des Kabelbinders in den Verkehrsraum ausgeschlossen ist. Kabelbinder, Kunststoffschnüre, kunststoffummantelter Draht und alle anderen etwaigen Befestigungsmaterialien sind beim Entfernen der Plakate ordnungsgemäß zu entsorgen.

ee) Plakatierungssiegel

Jedes Plakat muss ein Plakatierungssiegel mit der Genehmigung tragen. Jedes Plakat ohne Plakatierungssiegel kann kostenpflichtig durch die Stadtverwaltung Mainz entfernt werden. Eine nochmalige vorherige Aufforderung erfolgt nicht und ist auch nicht notwendig.

ff) Plakatierungsantrag und Beginn der Plakatierungserlaubnis

Plakatierungsanträge sollen spätestens 14 Tage vor Beginn der geplanten Plakatierung dem 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt vorgelegt werden. Geschieht dies später, muss damit gerechnet werden, dass die Genehmigung nicht mehr rechtzeitig erteilt werden kann.

Die Plakate dürfen nach erfolgter Genehmigung frühestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn aufgestellt oder angebracht werden.

Bei Veranstaltungen, bei denen im großen zeitlichen Abstand vor der Veranstaltung der Kartenvorverkauf startet (z.B. Konzerte und Festivals), kann darüber hinaus zum Datum des Vorverkaufsstarts eine 14-tägige Plakatierung genehmigt werden.

gg) Ende der Plakatierungserlaubnis

Die Plakate sind spätestens am dritten Tag nach der Veranstaltung, der Versammlung, dem Aufzug oder der Wahl zu entfernen.

Bei Plakatierungen für Veranstaltungen, die länger als sieben Tage andauern (z.B. Zirkusse, Messen, Ausstellungen), dürfen die Plakate maximal weitere sieben Tage ab Veranstaltungsbeginn hängen und sind sodann – auch wenn die Veranstaltung länger andauert – zu entfernen. Eine Dauerplakatierung über diesen Zeitraum hinaus ist nicht erlaubt.

Es wird darauf hingewiesen, dass – insbesondere auch für längere Plakatierungszeiträume –, Werbeflächen bei der DSM-Ströer zur Verfügung stehen.

hh) Beseitigung der Plakate

Die Plakatträger sind einschließlich aller Befestigungsmittel rückstandsfrei und ordnungsgemäß zu entfernen. Sollte die Entfernung der Plakate nicht termingerecht und ordnungsgemäß erfolgen, wird dies auf Kosten des verantwortlichen Aufstellers bzw. Veranstalters veranlasst.

ii) Haftung

Der verantwortliche Aufsteller haftet für alle Schäden, die durch die Plakatierung entstehen oder darauf zurückzuführen sind.

jj) Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen sind möglich, wenn dies im Einzelfall unter Würdigung aller Gesamtumstände geboten erscheint. Weitergehende Plakatierungsverbote an einzelnen Standorten sind insbesondere dann auszusprechen, wenn dies aus Sicherheitsgründen notwendig ist; dies ist jederzeit möglich.

kk) Hinweise

Das Plakatieren auf und an Privatgrundstücken und deren Zäunen bedarf der Genehmigung durch den jeweiligen Eigentümer. Es wird darauf hingewiesen, dass die stadtnahen Gesellschaften (z.B. Mainzer Stadtwerke AG, Wohnbau Mainz GmbH) und die Landeshauptstadt Mainz selbst, wenn sie Eigentümerin ist (z.B. der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und die Liegenschaftsverwaltung) grundsätzlich keine Plakatierungen an ihren Zäunen, Gebäuden und Anlagen dulden.

Dies betrifft nach derzeitigem Stand beispielsweise
- die Zaunanlagen entlang dem Martin-Luther-King-Weg/Am Fort Gonsenheim
- den Zaun entlang dem Zollhafen (Rheinallee)
- ÖPNV-Haltestellen
- sämtliche Trafohäuschen und deren Zaunanlagen

Ebenso wird das Plakatieren an sämtlichen Zaunanlagen der Deutschen Bahn durch diese grundsätzlich nicht geduldet (z. B. Zaun entlang der Eisenbahnstrecke an der Wormser Straße, Zaunanlage Eisgrubweg/Gautor, Zaun in der Alicestraße).

b) Plakatierung von politischen Parteien für Veranstaltungen außerhalb des Wahlwerbezeitraums

Für die Plakatierungen von politischen Parteien für Veranstaltungen außerhalb des Wahlwerbezeitraums gelten die unter Ziffer 2a getroffenen Festlegungen und Vorgaben. Diese Plakatierungen sind im nachstehenden Umfang genehmigungsfähig:

Pro Partei sind maximal acht stadtweite Plakatierungen für Veranstaltungen pro Jahr zulässig.

Dabei dürfen pro Veranstaltung stadtweit insgesamt maximal 100 Plakate aufgestellt werden.

Davon dürfen maximal insgesamt 40 Plakate in den Ortsbezirken Altstadt und Neustadt aufgestellt werden. Der Rest soll auf die anderen Ortsbezirke gleichmäßig verteilt werden.

Über die acht stadtweiten Plakatierungen hinaus können in den Ortsbezirken zusätzlich acht weitere Plakatierungen mit jeweils maximal 30 Plakaten pro Jahr für rein ortsteilbezogene Veranstaltungen genehmigt werden.

c) Plakatierung von politischen Parteien innerhalb des Wahlwerbezeitraums

Für die Plakatierungen von politischen Parteien innerhalb des Wahlwerbezeitraums gelten zunächst **grundsätzlich die unter Ziffer 2a** getroffenen Festlegungen und Vorgaben.

aa) Gestattung für Wahlplakate DIN A 1 bis maximal DIN A 0

Durch die Stadtverwaltung wird im Rahmen einer temporären Gestattung der Wahlwerbezeitraum (i.d.R. 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin) insbesondere für Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal-, Ausländerbeirats-, Oberbürgermeister- und Ortsvorsteherwahlen festgelegt.

Auf Antrag beim 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt der an der entsprechenden Wahl teilnehmenden Parteien soll diesen in dem jeweiligen Wahlwerbezeitraum eine grundsätzliche Plakatierungsgenehmigung für das Anbringen und Aufstellen von Plakaten bis zur Größe DIN A1-Format, maximal im DIN A0-Format erteilt werden.

In dieser Plakatierungsgenehmigung kann detailliert geregelt werden, an welchen Örtlichkeiten und in welchem räumlichen und zeitlichem Umfang und der Anzahl nach – **in Abweichung von Ziffer 2a** dieser Richtlinie – das Aufstellen, Anbringen und Aufhängen von politischer Wahlwerbung für die jeweilige Wahl erlaubt ist. Die übrigen in Ziffer 2a getätigten Vorgaben insbesondere zu den Orten an denen das Aufstellen und Anbringen ausdrücklich untersagt ist [2. a) cc)] und zur Art und Weise der Anbringung [2.a)dd)] haben regelmäßig Bestand.

Der Landeshauptstadt Mainz ist von jeder Partei/Gruppierung eine Koordinierungs- /Vertrauensperson als Ansprechpartner/in zu benennen.

bb) Plakatsondergroßflächen

Sondergrößen sind Plakate mit den Abmessungen von ca. 3,50 m x 5,00 bis 6,00 m.

Im Wahlwerbezeitraum können an ausgewählten Stellen im Stadtgebiet auch Plakate mit diesen Sondergrößen genehmigt werden.

Plätze für Plakate mit Sondergrößen sind schriftlich beim 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt zu beantragen. Diese Plakate sind ausschließlich auf den in der **Anlage c** aufgeführten Flächen zulässig.

Die Koordinierungs-/Vertrauenspersonen der Parteien werden durch das 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt rechtzeitig vor den jeweiligen Wahlen darüber informiert, bis zu welchem Stichtag Anträge für die Belegung der vorhandenen Flächen einzureichen sind. Sind mehrere Parteien am gleichen Standort für den gleichen Zeitraum interessiert, so wird zunächst versucht, in direktem Kontakt mit den Parteien und den genannten Koordinierungs- und Vertrauenspersonen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Ist dies nicht möglich, so entscheidet das 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verteilung der Flächen, ggfs. im Losverfahren.

d) Sonstige Plakatierungen (nicht von Parteien) für Veranstaltungen

Plakatierungen für Veranstaltungen besonderer kultureller, gesellschaftlicher, sportlicher, sozialer oder im sonstigen besonderen eigenen Interesse der Landeshauptstadt Mainz liegender Art können genehmigt werden. Für diese gelten die unter **Ziffer 2a)** dieser Richtlinie formulierten Vorgaben.

e) Plakatierungen für Versammlungen und Aufzüge

Plakatierungen zur Ankündigung von Versammlungen und Aufzügen im Sinne des Art. 8 GG von sonstigen Antragstellern und Parteien sind grundsätzlich zulässig. Für diese Plakatierungen gelten die allgemeinen Vorgaben der Ziffer 2a, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

Eine Plakatierungserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die beworbene Versammlung oder der beworbene Aufzug zum Zeitpunkt der Entscheidung aufgrund einer vollziehbaren versammlungsrechtlichen Verfügung verboten ist.

Für Plakatierungen zur Ankündigung von Versammlungen und Aufzügen gelten folgende Kontingente:

Für stadtweite Versammlungen und Aufzüge sollen maximal **200 Plakate gleichzeitig** im Stadtgebiet genehmigt werden. Hiervon sollen grundsätzlich bis zu **100 Plakate je Versammlung und Aufzug** genehmigt werden. Von diesen dürfen maximal insgesamt 40 Plakate in den Ortsbezirken Altstadt und Neustadt aufgestellt werden. Der Rest soll auf die anderen Ortsbezirke gleichmäßig verteilt werden.

Für ausschließlich ortsteilbezogene Versammlungen und Aufzüge können im jeweiligen Ortsbezirk grundsätzlich bis zu **30 Plakate je Versammlung** und Aufzug genehmigt werden. Diese Plakate werden nicht auf das Kontingent für stadtweite Versammlungen und Aufzüge angerechnet.

Eine Begrenzung der Anzahl der Versammlungen, für die innerhalb eines Kalenderjahres Plakatierungen beantragt werden können, besteht nicht.

Für die Entscheidung über den Antrag ist der Zeitpunkt des vollständigen Antragseingangs maßgeblich.

3. Brückenbanner/Brückentafeln

Brückenbanner sind nur als nicht kommerzielle Veranstaltungswerbung anlässlich „Schule beginnt“ und besonderer im Interesse der Landeshauptstadt Mainz liegender Veranstaltungen und Aktionen sowie für Versammlungen und Aufzüge im Sinne des Art. 8 GG genehmigungsfähig. Gewerbliche Banner zu allgemeinen Werbezwecken oder für gewerbliche oder kommerzielle Veranstaltungen werden grundsätzlich nicht genehmigt.

Werbebanner und Werbetafeln sind ausschließlich an den in der **Anlage d** aufgeführten Brücken und nur im Rahmen der Verfügbarkeit (z. B. nicht bei Sanierungsmaßnahmen, Sperrungen, etc.) zugelassen.

Die Größe der Banner darf maximal 3,00 m x 0,80 m betragen.

Je nach Verfügbarkeit können sie frühestens 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn oder dem Ereignis aufgehängt werden. Spätestens drei Kalendertage nach der Veranstaltung bzw. dem Ereignis sind die Banner zu entfernen.

Das Aufhängen der Banner ist beim 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt zu beantragen. Das Aufhängen und das Entfernen erfolgt ausschließlich durch die Landeshauptstadt Mainz (durch das 61-Stadtplanungsamt/Straßenbetrieb).

4. Sondernutzungen (mit Ausnahme von Plakatierungen)

a) Allgemeines

Anträge werden durch das 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt zunächst dahingehend geprüft, ob die für die Sondernutzung gewünschte Fläche für den beantragten Zeitraum zur Verfügung steht und auch geeignet ist.

Im Innenstadtbereich **(Anlage e)** stehen ausschließlich die in der **Anlage f** genannten Flächen und Plätze für Sondernutzungen zur Verfügung

Werden bei Sondernutzungen Kraftfahrzeuge mitgeführt, sind grundsätzlich nicht mehr als zwei Kraftfahrzeuge pro Sondernutzung zulässig.

Anträge für Sondernutzungen sollen spätestens 14 Tage vor Beginn der geplanten Sondernutzung vorgelegt werden. Geschieht dies später, muss damit gerechnet werden, dass die Genehmigung nicht mehr rechtzeitig erteilt werden kann.

b) Sondernutzungen durch Informations- und Werbestände

aa) Örtlichkeiten für Sondernutzungen durch Informations- und Werbestände im Innenstadtbereich

Als Örtlichkeiten für Sondernutzungen durch Informations- und Werbestände stehen im Innenstadtbereich ausschließlich folgende Plätze zur Verfügung:

- Gutenbergplatz/Theaterseite
- Gutenbergplatz/Denkmalseite
- Leichhof vor der Sparkasse, neben dem Baum
 (montags und mittwochs und ab November aufgrund des Weihnachtsmarktes nicht möglich)
- Leichhof linke Seite, vor den Stein-Nischen
 (montags und mittwochs und ab November aufgrund des Weihnachtsmarktes nicht möglich)
- Leichhof von der Schöfferstraße kommend auf der linken Seite
 (montags und mittwochs und ab November aufgrund des Weihnachtsmarktes nicht möglich)
- Neubrunnenplatz
- Adolf-Kolping-Straße/Nordausgang Römerpassage, auf dem Platz zwischen Eingangsbereich und Litfaßsäule, rechts neben dem Baum mit Sitzgelegenheiten
- Emmeransstraße/Ecke Pfandhausstraße, vor Sparda-Bank (die Gedenkplatte auf dem Boden muss freigehalten werden, nicht am 27.02. eines jeden Jahres möglich)
- Schillerplatz
- Ludwigsstraße, Freifläche vor der Deutschen Bank
- Seppel-Glückert-Passage/Ecke Betzelsstraße
- Seppel-Glückert-Passage/Ecke Franziskaner Straße
- Flachsmarkt
- Schottstraße
- Hopfengarten

bb) Sondernutzungen durch Informations- und Werbestände der Parteien vor Wahlen

Die Koordinierungs-/Vertrauenspersonen der Parteien werden durch das 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt rechtzeitig vor den jeweiligen Wahlen darüber informiert, bis zu welchem Stichtag Anträge für die Belegung der vorhandenen öffentlichen Flächen im Straßenraum einzureichen sind. Nach Ablauf des Stichtages entscheidet das 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt über die Verteilung der Flächen.

Sind mehrere Parteien am gleichen Standort für den gleichen Zeitraum interessiert, so wird zunächst versucht in direktem Kontakt mit den Parteien und den genannten Koordinierungs- und Vertrauenspersonen eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Ist dies nicht möglich, so entscheidet das 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verteilung der Flächen, ggfs. im Losverfahren.

Sind darüber hinaus noch Plätze frei, so können diese auch kurzfristig noch vergeben werden. Hier ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages entscheidend; im Zweifelsfall entscheidet auch hier das Los.

c) Mobile Sondernutzungen

Mobile Sondernutzungen ohne Verkauf von Waren, wie z.B. das Verteilen von Flyern und Flugblättern oder auch das Verteilen von Informationsmaterialen sind grundsätzlich erlaubnisfähig. Nicht erlaubnisfähig sind im Innenstadtbereich aus den unter Ziffer 1 dieser Richtlinie genannten Gründen hingegen mobile Sondernutzungen mit Warenverkauf, wie der Verkauf und die Abgabe von Waren aus Bauchläden oder sonstigen mobilen Verzehrständen (z.B. Grillwalker, mobile Getränkeverkäufer, mobile Imbissstände).

Als Ausnahme hiervon gilt der der traditionellen Brauchtumspflege dienende Zugplakettenverkauf ab dem 11.11. zur Finanzierung des jährlichen Mainzer Rosenmontagsumzugs, da dieser aufgrund seiner langjährigen Tradition in der Fastnachtszeit zum Mainzer Stadtbild gehört.

d) Sondernutzungen durch Verkaufs- und Verzehrstände

Verzehrstände sind im Innenstadtbereich aus den unter Ziffer 1 genannten Gründen grundsätzlich nicht erlaubnisfähig.

Verkaufsstände sind grundsätzlich lediglich als Verkaufsstände für Federweißer (auch mit Verzehr), saisonales Obst und Gemüse (Spargel, Erdbeeren, Kirschen, Aprikosen), Maronen und klassische Fliegende Händler-Stände zulässig.

aa) Zeitraum:

Federweißerstände sind ausschließlich in der Zeit vom 15.08. bis zum 31.10. eines jeden Jahres genehmigungsfähig.

Obst- und Gemüsestände für die saisonalen Produkte Spargel, Erdbeeren, Kirschen, Aprikosen sind ausschließlich in der Zeit vom 15.03. bis zum 31.07. eines jeden Jahres genehmigungsfähig.

Maronenstände sind ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.01. eines jeden Jahres genehmigungsfähig.

Aus witterungsbedingten Gründen und damit einhergehender Verschiebung des Erntezeitraums kann es in Ausnahmefällen zu Abweichungen kommen.

Stände von Fliegenden Händlern sind ganzjährig genehmigungsfähig.

bb) Anzahl

Im Innenstadtbereich sind insgesamt maximal 6 Federweißerstände zeitgleich zulässig.

Im Innenstadtbereich sind insgesamt maximal 6 Obst- und Gemüsestände zeitgleich zulässig.

Im Innenstadtbereich ist insgesamt maximal 1 Maronenstand zeitgleich zulässig.

Im Innenstadtbereich sind insgesamt maximal 2 Fliegende Händler-Stände zeitgleich zulässig.

cc) Örtlichkeiten

Standplätze für Federweißerstände

- Kaufhof, Haupteingang im Anschluss an Vordach
- 2 x Höfchen – ersten beiden Nischen links und rechts
- Schillerplatz
- Neubrunnenplatz
- Flachsmarkt
- Hopfengarten

Verkaufsstände für saisonale Produkte aus regionalem Anbau (Erdbeeren, Kirschen, Spargel, Aprikosen)

- Kaufhof, Haupteingang im Anschluss an Vordach
 (an den Wochenmarkttagen Di., Fr., Sa. erst ab 14:00 Uhr)
- Schillerplatz
- Neubrunnenplatz (nicht mittwochs)
- Leichhof
 (an den Wochenmarkttagen Di., Fr., Sa. erst ab 14:00 Uhr; nicht montags und mittwochs)
- Flachsmarkt
- Schottstraße
- Hopfengarten (nicht donnerstags)

Maronenverkaufsstand

- Kaufhof Richtung Betzelsstraße

Standplätze für Fliegende Händler

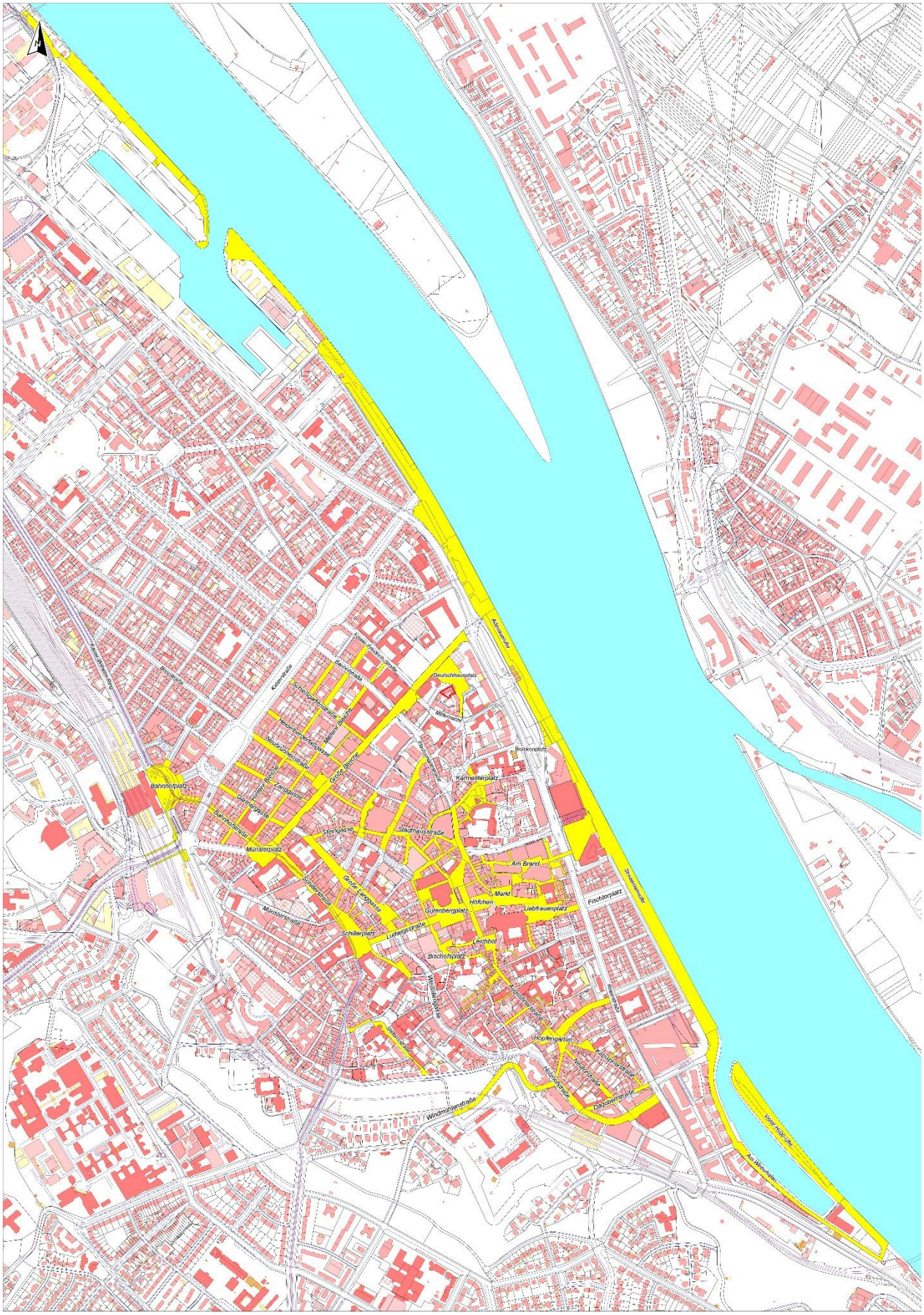
- Seppel-Glückert-Passage/Ecke Franziskanerstraße gegenüber Deichmann (max. 2)

Die genauen Örtlichkeiten sind aus den als **Anlage f** beigefügten Plänen zu entnehmen.

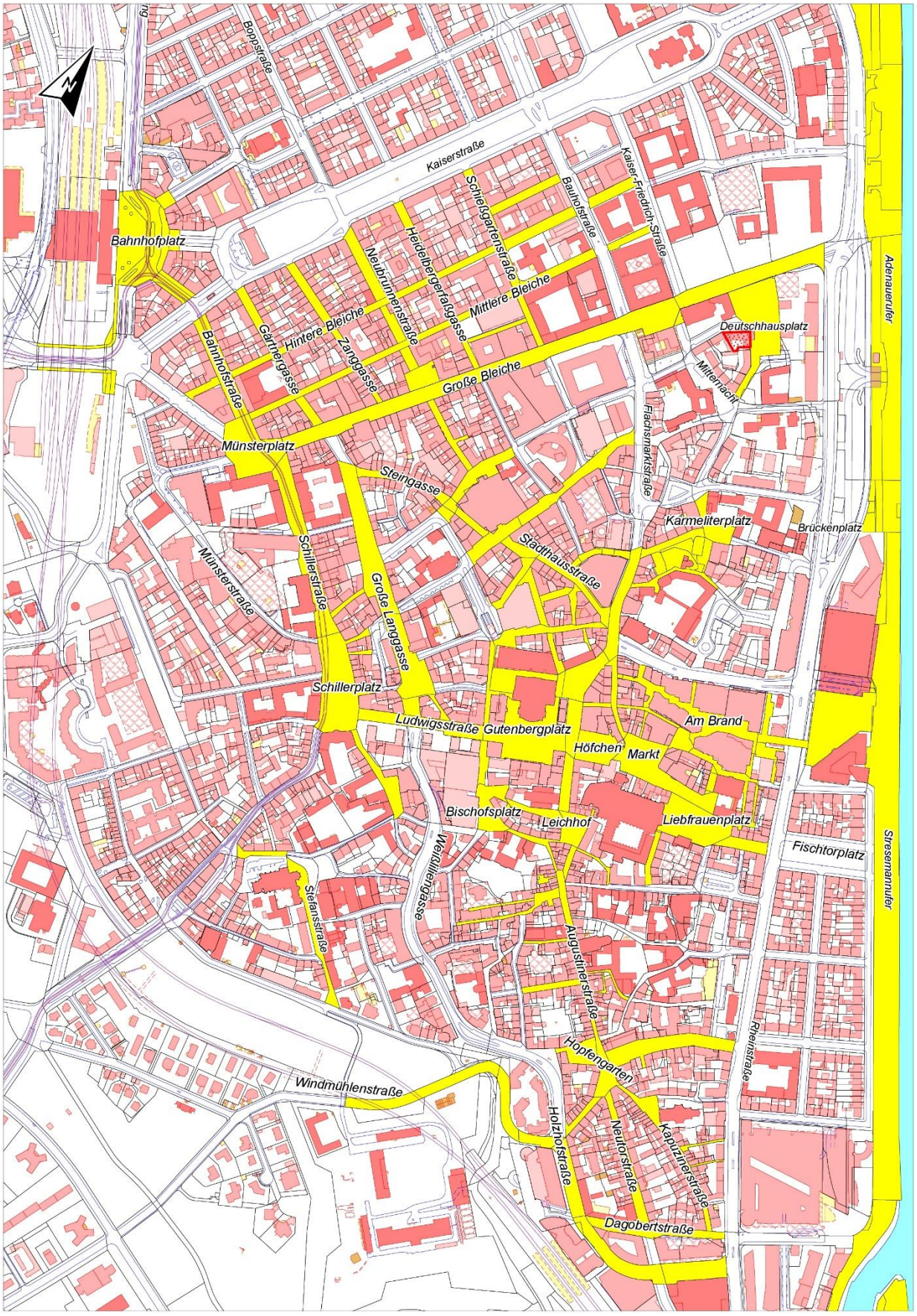
5. Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen können von den vorstehenden Regelungen Ausnahmen gemacht werden.

Anlage a **Übersichtsplan**



Anlage a **Detailplan**



Anlage b



Dekorative Leuchte Bleichenviertel



Dekorative Leuchte Gaustraße



Dekorative Leuchte mit Ziermast



Dekorative Leuchte Rebstock-platz/Grünfläche Kaiserstraße



Glaslaterne Dalberger Hof



Gusskandelaber 1-fach



Gusskandelaber 3-fach



Gusskandelaber



Leuchte Citymeile



Lichtstele Schillerplatz/ Bahnhofstraße



Lichtstele

Anlage c **Plätze für Plakate mit Sondergrößen**

1. Hechtsheimer Straße/Ecke Öchsnerstraße auf der Grünfläche (5 Plätze)

2. Theodor-Heuss-Brücke, Grünfläche am Schlosstor in Höhe des Elektroverteilerkastens (4 Plätze)

3. Wormser Straße/Ecke Carl-Weiser-Straße, Höhe Zebrastreifen auf der rechten Seite, Richtung Laubenheim (3 Plätze)

4. Fichteplatz (4 Plätze)

5. Koblenzer Straße, Richtung Real-Markt im Bereich der Eisenbahnbrücke auf der Grünfläche beidseitig vor der Abfahrt Gewerbegebiet Am Hemel (6 Plätze)

6. Weisenauer Straße, stadtauswärts, auf der Grünfläche unterhalb des Gaslagers der Mainzer Stadtwerke AG (6 Plätze)

7. Geschwister-Scholl-Straße in Richtung Innenstadt auf der Grünfläche, hinter der Bushaltestelle Freiligrathstraße in Richtung Kaserne (nicht auf der Mittelinsel) (3 Plätze)

8. Geschwister-Scholl-Straße in Richtung Berliner Siedlung auf der Grünfläche (6 Plätze)

9. Bürgermeister-Heinrich-Dreibus-Straße in Richtung Hechtsheim, rechts auf der Grünfläche, vor dem Lärmschutzwall (3 Plätze)

10. Rheinhessenstraße in Richtung Mainz-Innenstadt auf der Grünfläche, etwa 50-60 Meter nach dem P&R Parkplatz (6 Plätze)

11. Kreuzstraße/Erzberger Straße (2)

12. Rheinhessenstraße/Ecke Robert-Bosch-Straße in Richtung MZ-Ebersheim (1)

13. Fort Elisabeth bis Agrippastraße (2)

14. Fort Elisabeth/Windmühlenstraße (2)

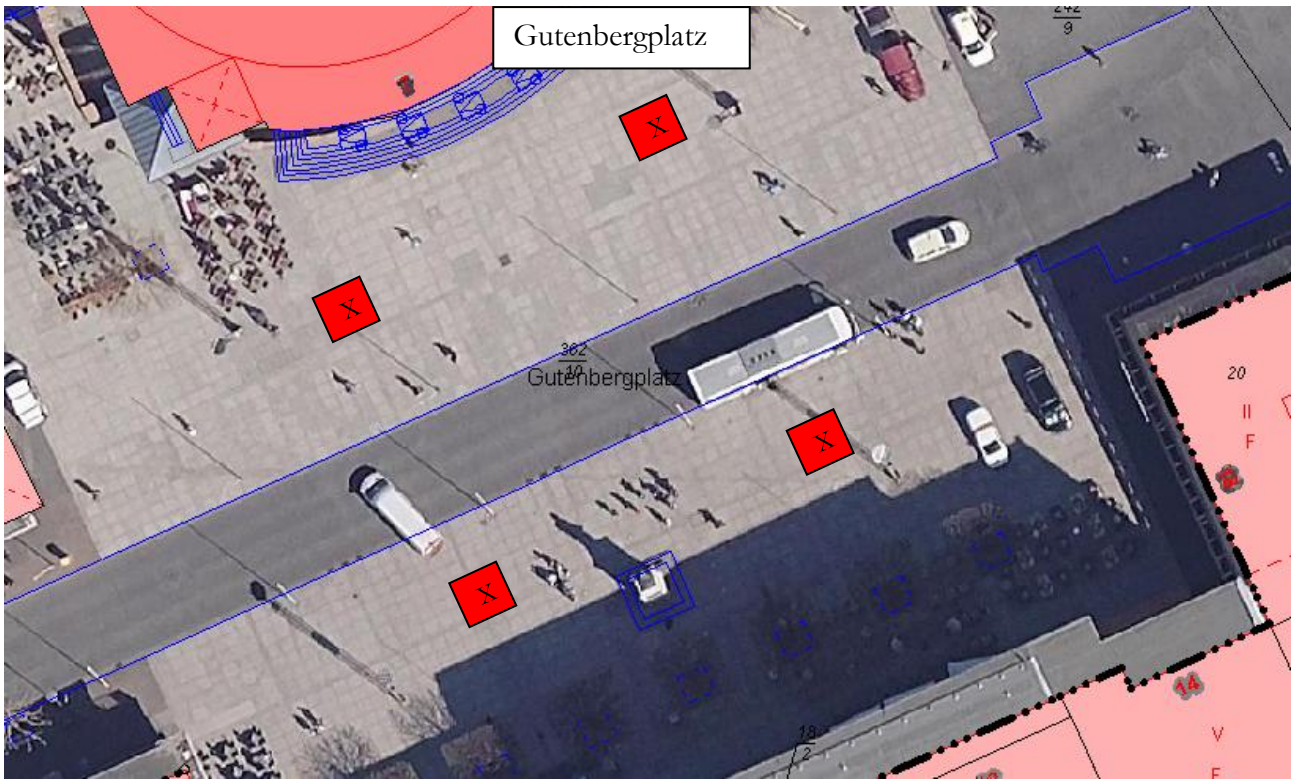
<u>Anlage d</u> **Brücken für Bannerwerbung**

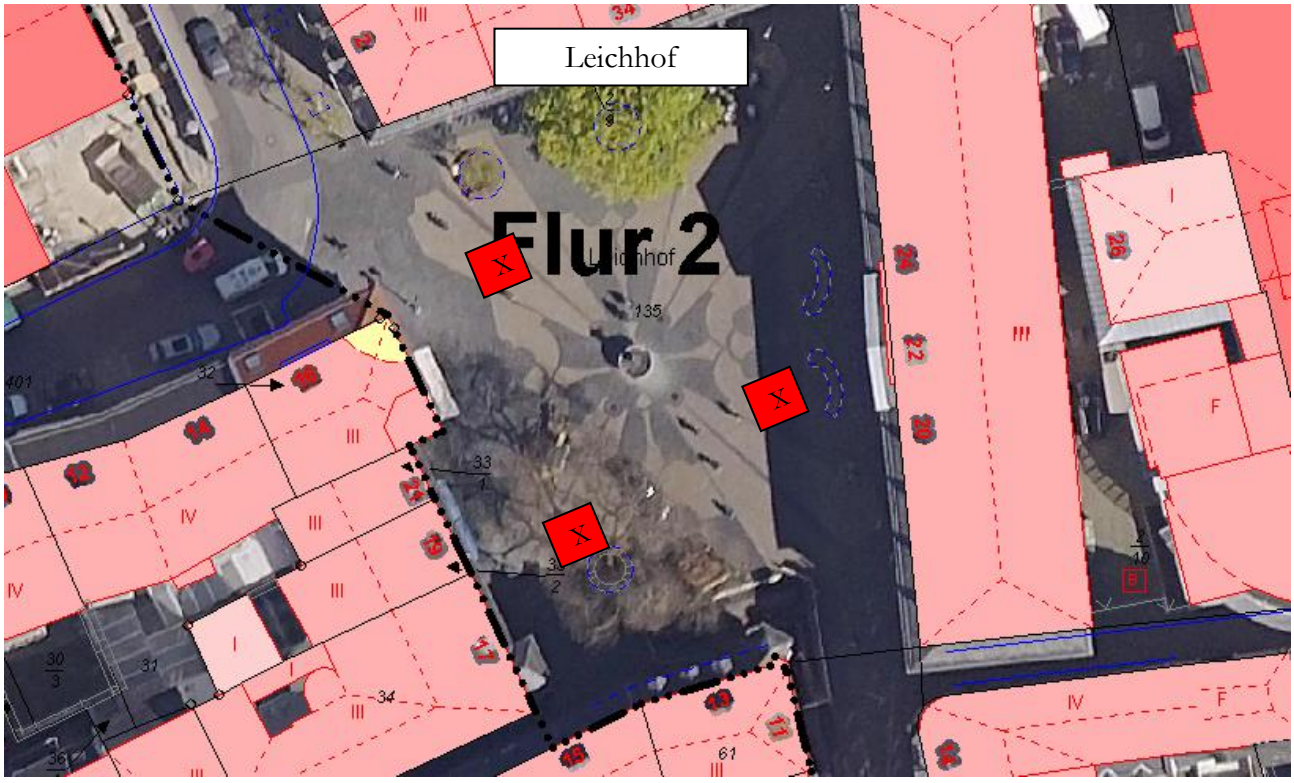
1. Fußgängerbrücke Münchfeld/Richard-Schirrmann-Straße (2 Banner)
2. Straßenbrücke Saarstraße/An der Allee (2 Banner)
3. Fußgängerbrücke Saarstraße/Münchfeld /Universität (4 Banner)
4. Wirtschaftswegeunterführung Koblenzer Straße/Am Finther Pfad (4 Banner)
5. Wirtschaftswegeunterführung Koblenzer Straße/In der Klauer (4 Banner)
6. Wirtschaftswegeunterführung Essenheimer Straße/Bergweg (2 Banner)
7. Fußgängerbrücke Wormser Straße (4 Banner)
8. Schützenweg (2 Banner)

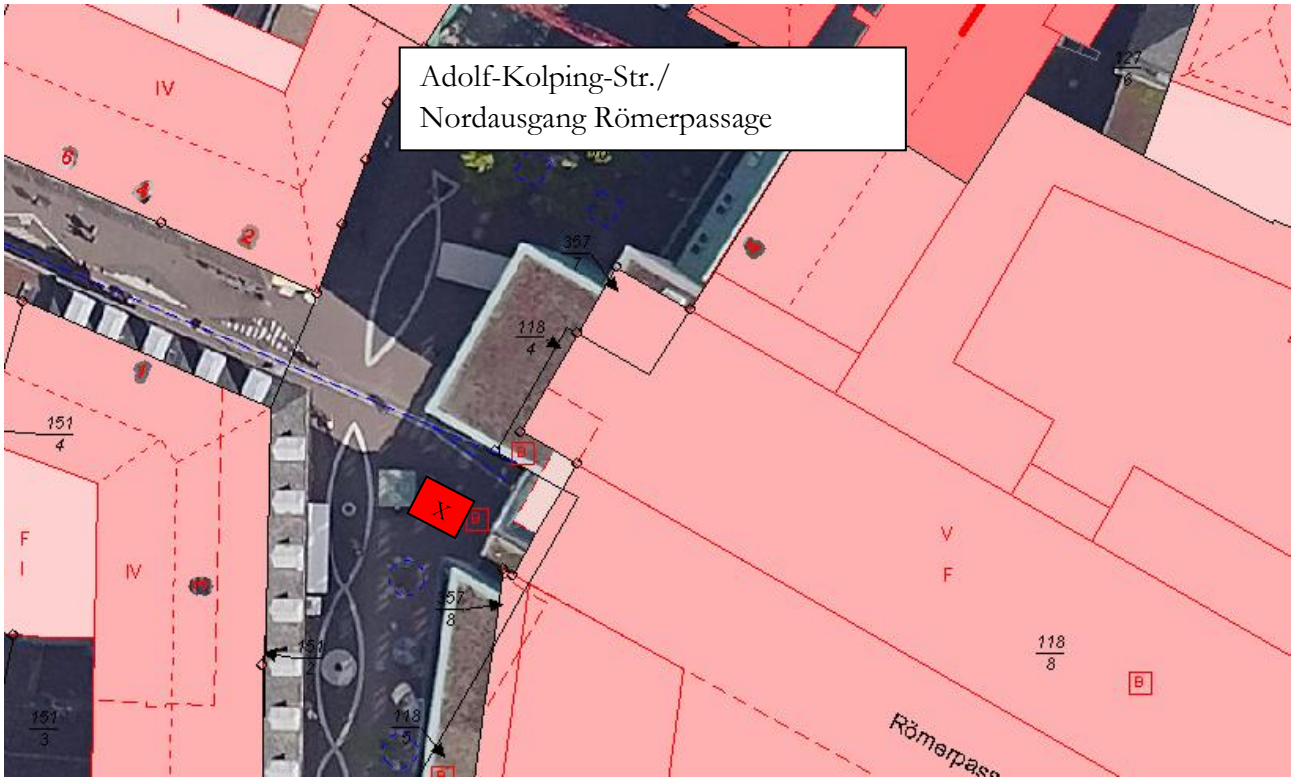
Anlage e

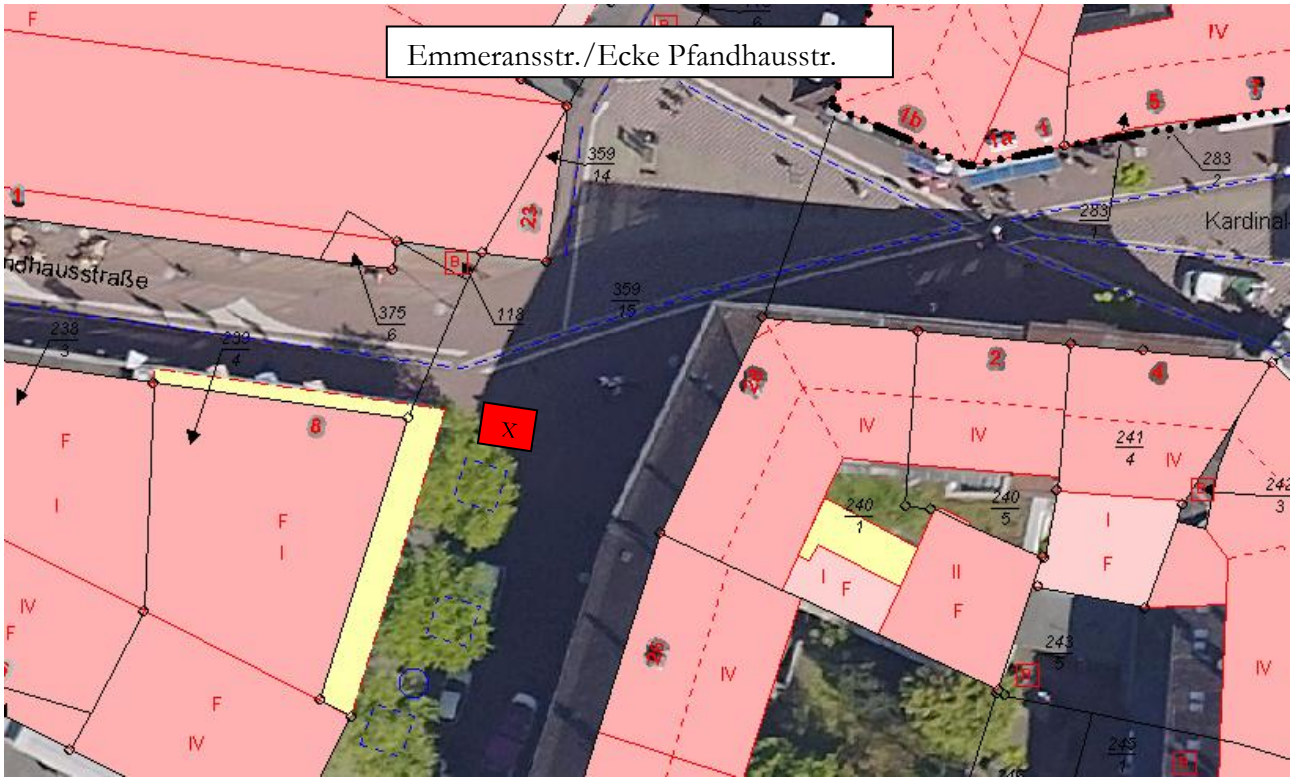

RHEIN
Km 499
Km 498
Theodor-Heuss-Brücke
DB
Dom
Rathaus
Markt
Liebfrauenpl.
Hofchen
Gutenberg-platz
Deutschhaus-platz
Peters-platz
Ernst-Ludwig-Platz
Pfalz d. Mainzer Republik
Dr.-Günter-Storch-Platz
Brücken-platz
Karmeliter-platz
Flachs-markt
Jockel-Fuchs-Platz
Am Rathaus
Am Brand
Quintins-
Leich-hof
Nasen-gäßl
Bischofs-platz
Ball-platz
Schiller-platz
Ludwigs-
Rebst-pl.
Fischer-platz
Fischerau
Fischergasse
Hopfen-garten
Malakoff-Terrasse
Zitadelle
Graben
Templer-
Holz-
Leienmr.
Weberbach
Weberbachgasse
Rosengasse
Rosengarten
Rheingasse
Rheinufer
Rheinufer-promenade
Rheinufer-straße
Rheinufer-weg
Rheinufer-terrasse
Rheinufer-anlagen
Rheinufer-Promenade
Rheinufer-Straße
Rheinufer-Weg
Rheinufer-Terrasse
Rheinufer-Anlagen
Am Rheinufer
Am Rheinufer-Promenade
Am Rheinufer-Straße
Am Rheinufer-Weg
Am Rheinufer-Terrasse
Am Rheinufer-Anlagen

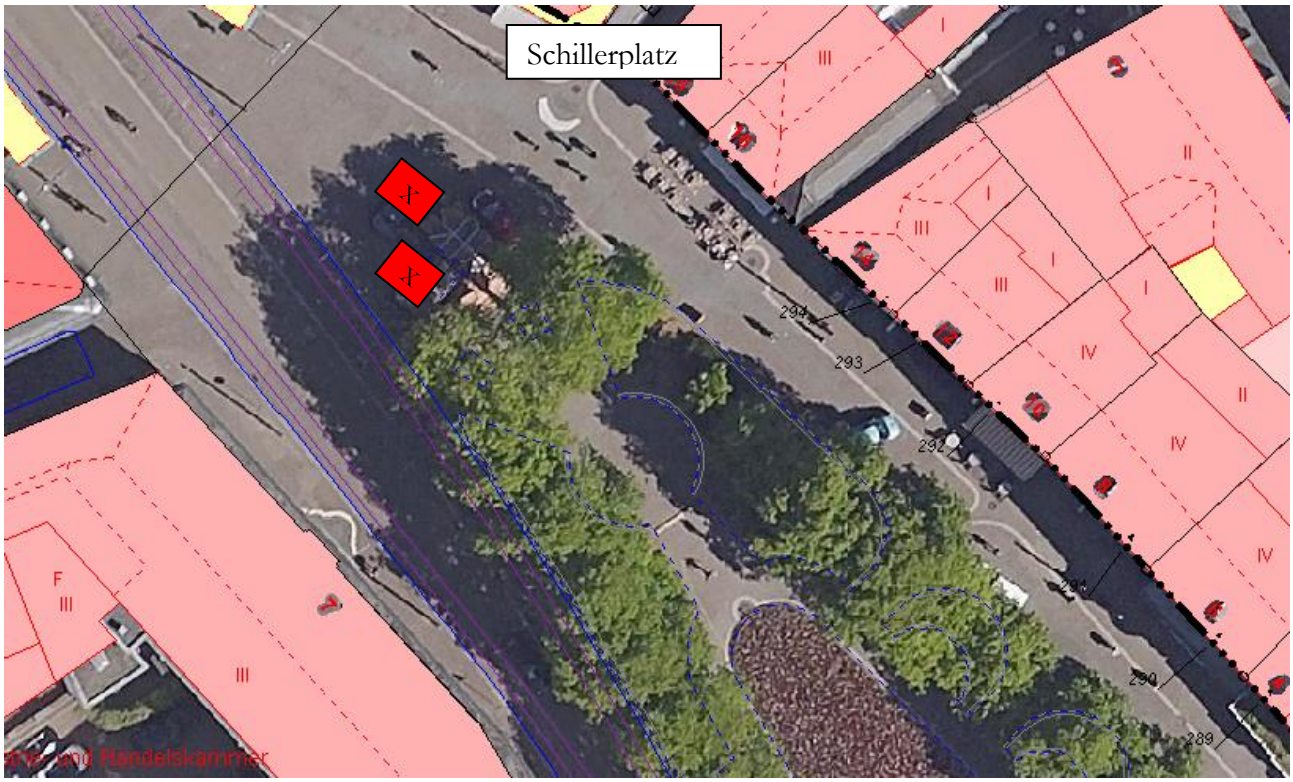
Anlage f

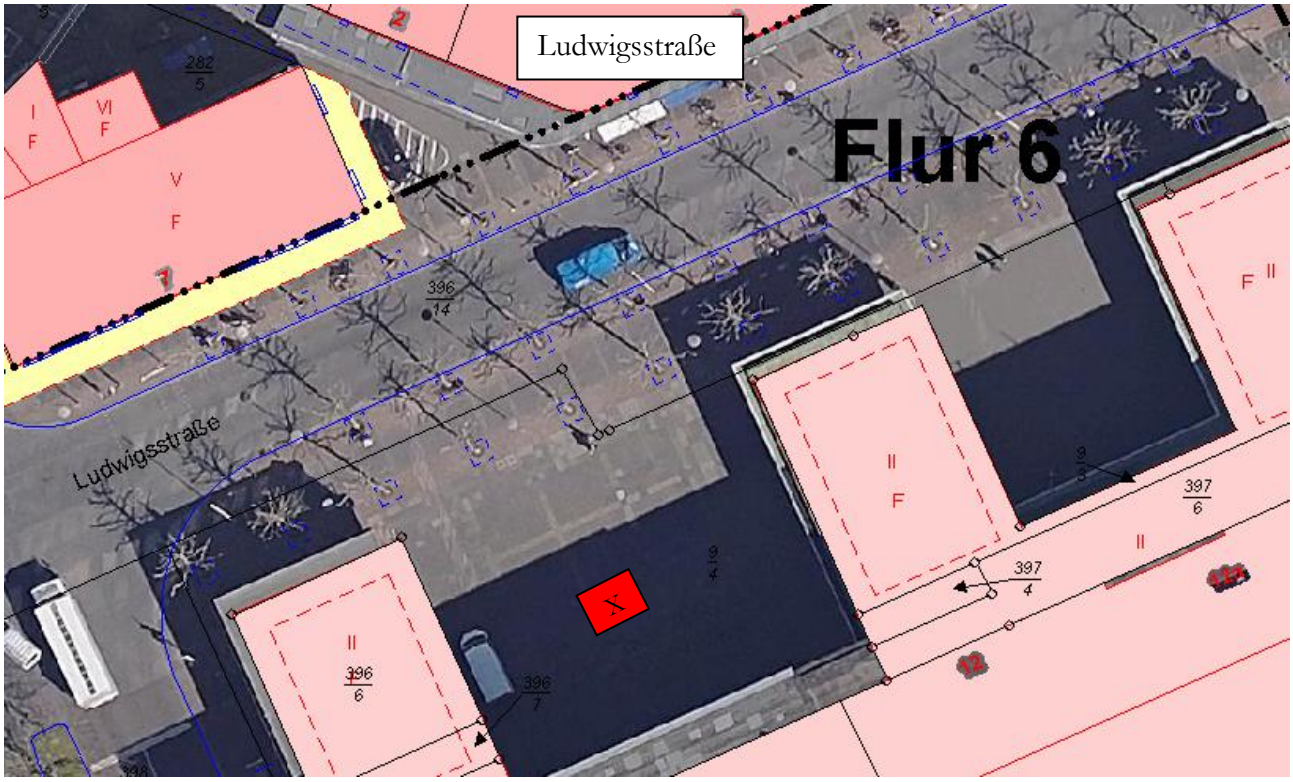


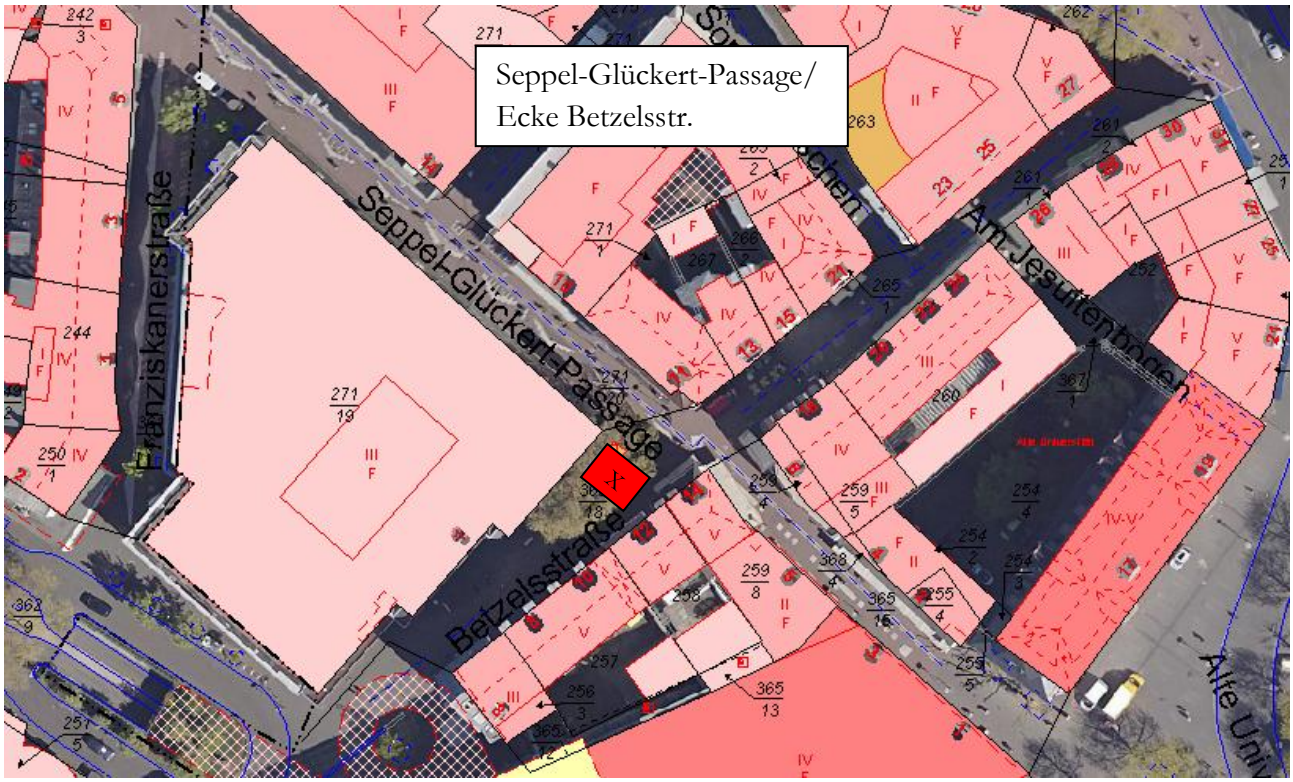


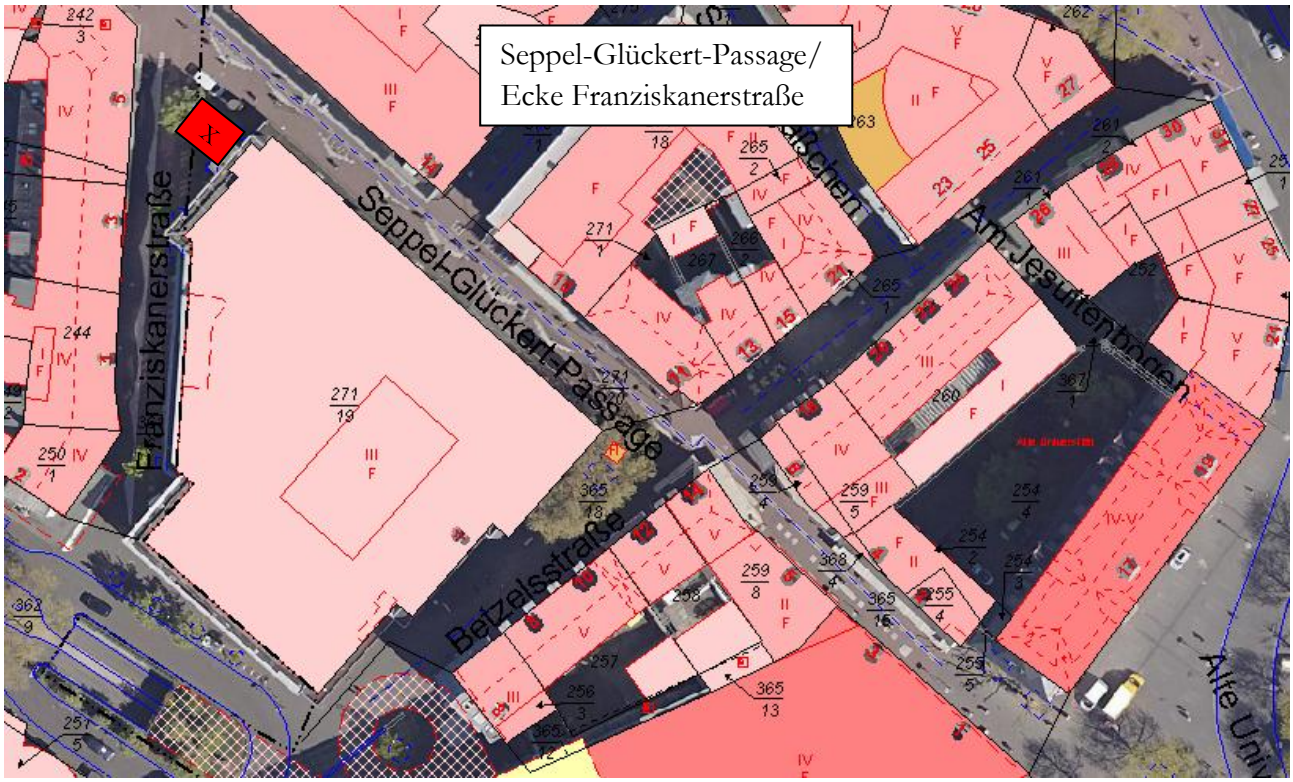

Adolf-Kolping-Str./
Nordausgang Römerpassage
X

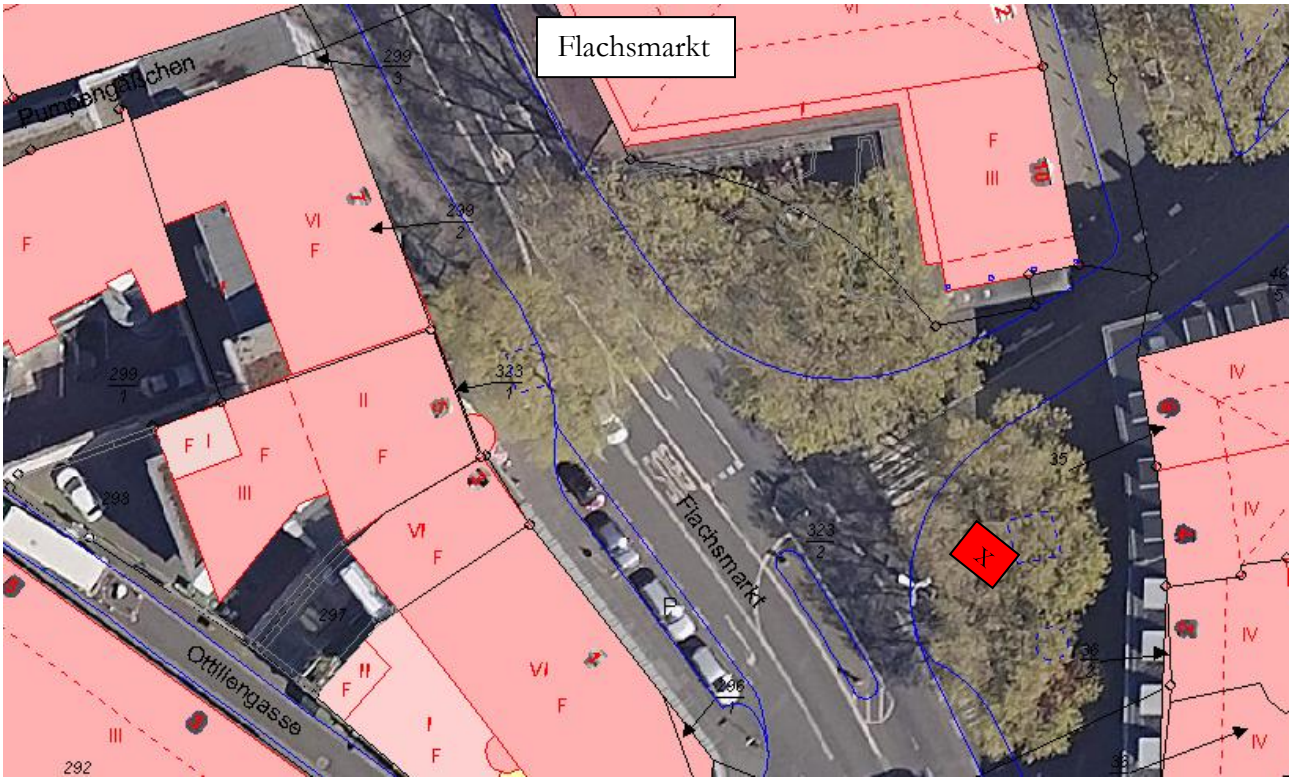

Emmeransstr./Ecke Pfandhausstr.
X

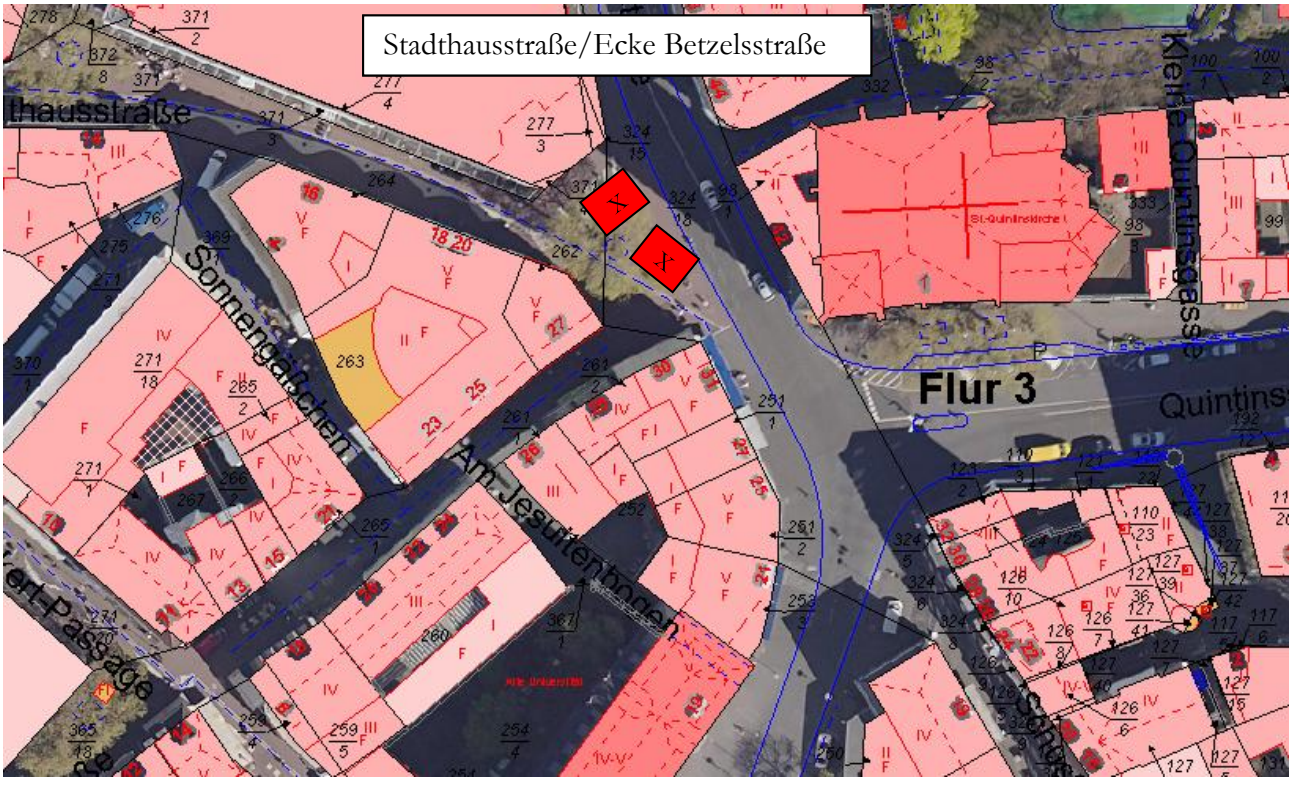

Schillerplatz
X
X
294
293
292
290
289
III
IV
F

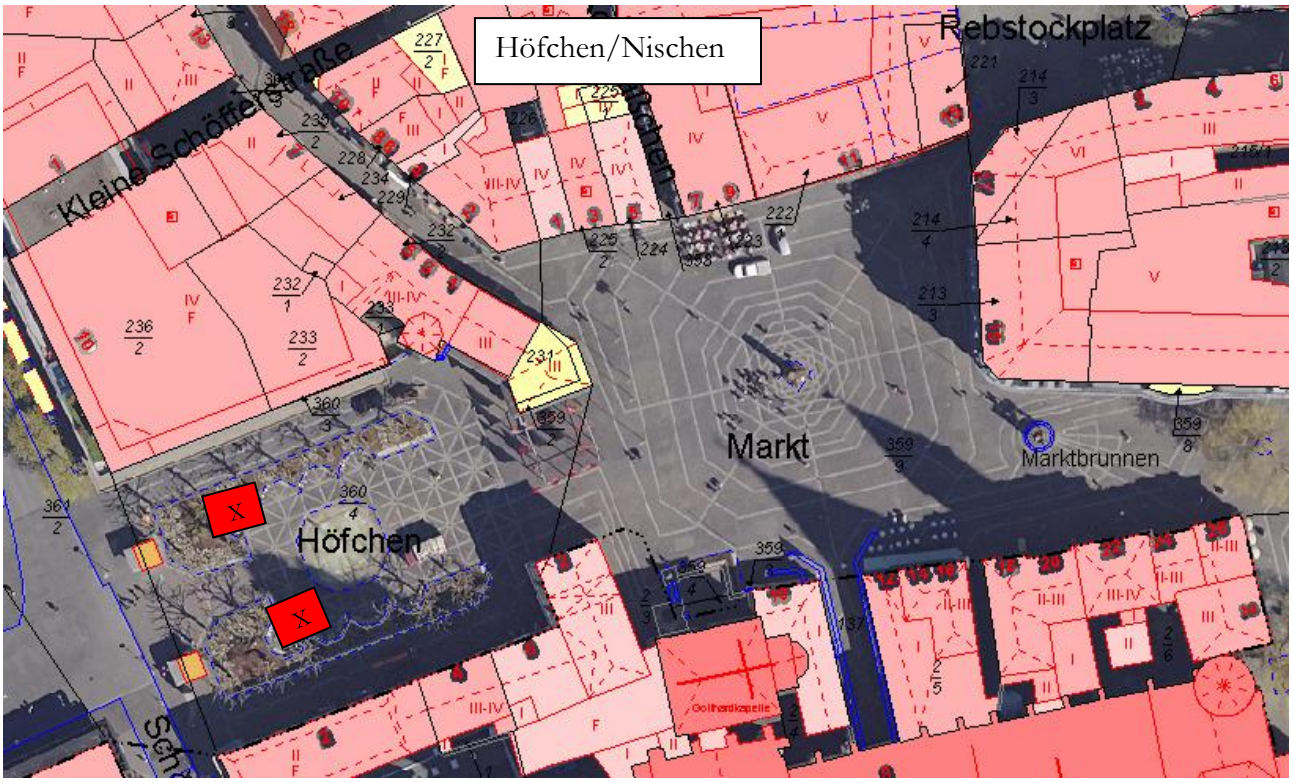

Ludwigsstraße
Flur 6
Ludwigsstraße
X
396/14
397/6
397/4
396/6
396/7


Seppel-Glückert-Passage/
Ecke Betzelsstr.
Franziskanerstraße
Seppel-Glückert-Passage
Betzelsstraße
Am Jesuitenbrunnen
Alte Uni

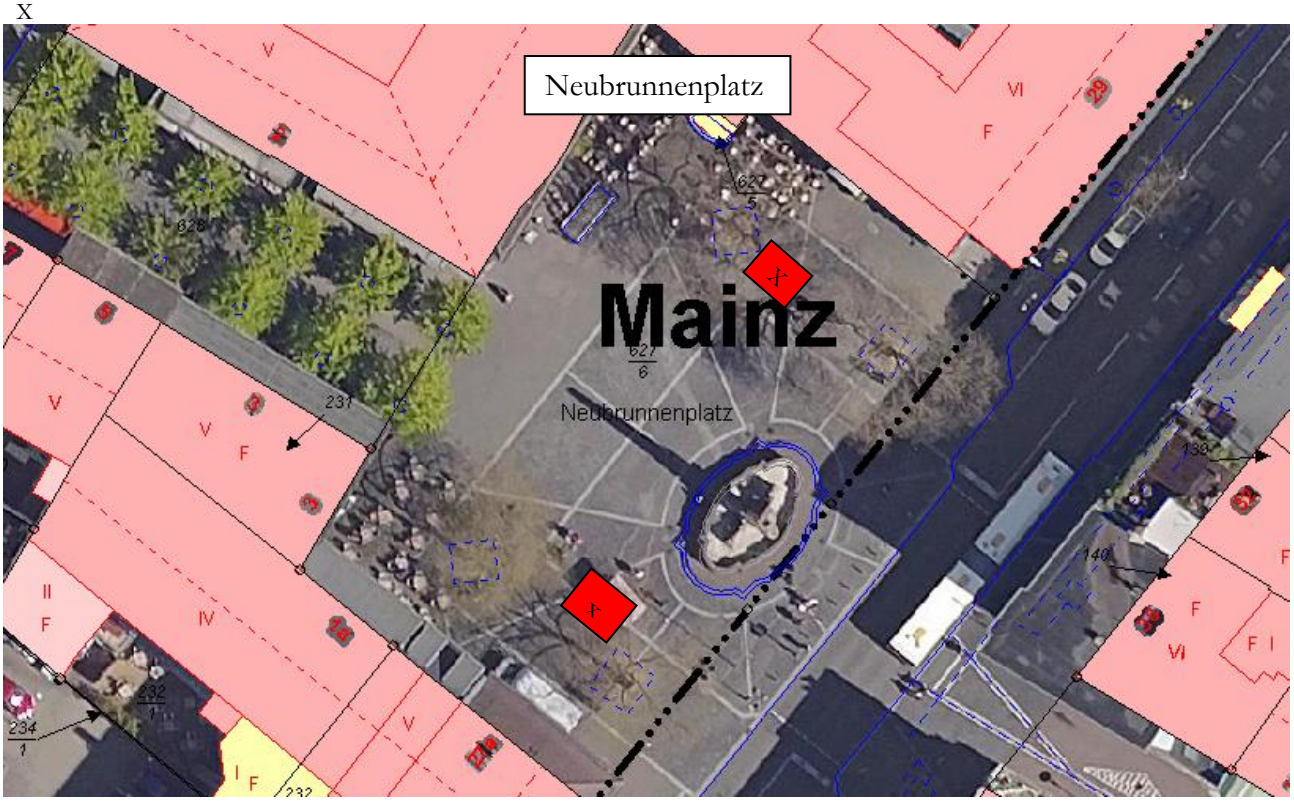

Seppel-Glückert-Passage/
Ecke Franziskanerstraße
Franziskanerstraße
Seppel-Glückert-Passage
Betzelsstraße
Am Jesuitenbrunnen
Alte Uni

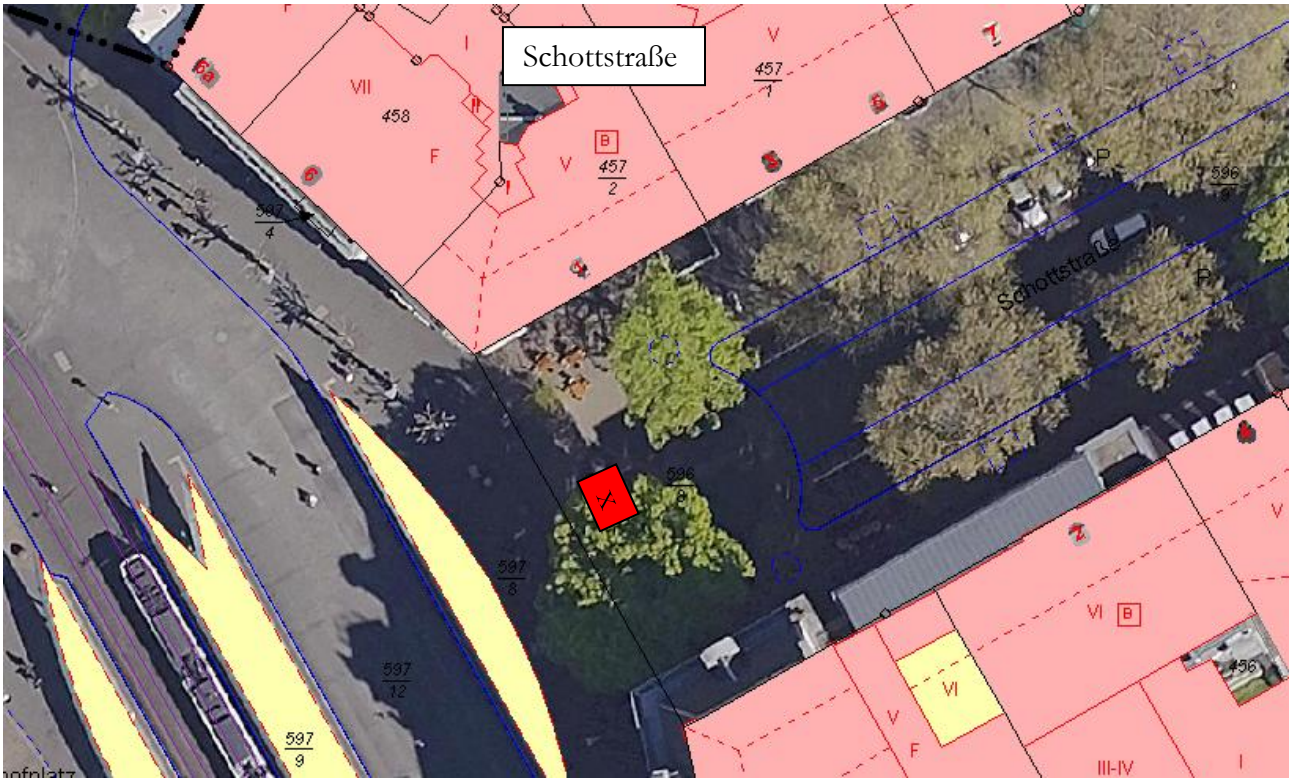

Flachsmarkt
Pumpengäßchen
Flachsmarkt
Ottilengasse

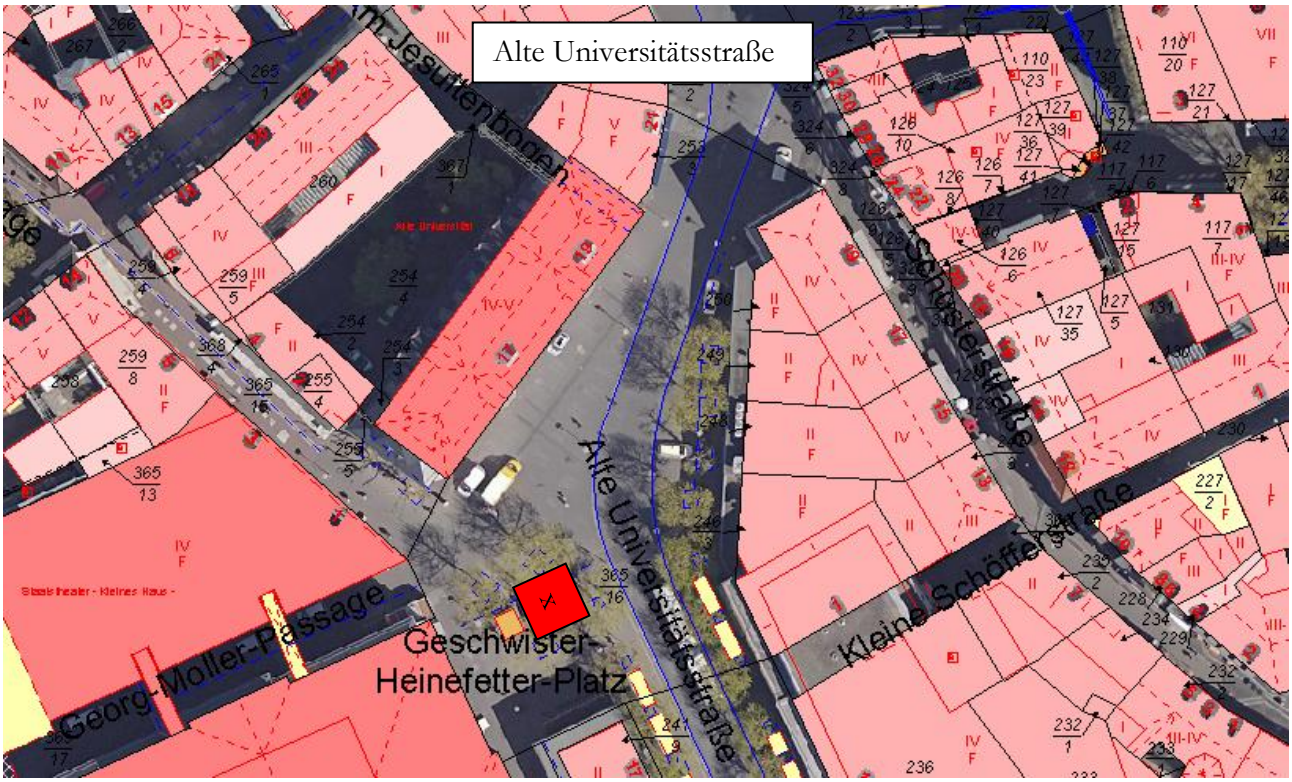

Stadthausstraße/Ecke Betzelsstraße
Sonnengäßchen
Am Jesuitenhof
Kleine Quintinsgasse
Flur 3
Quintins

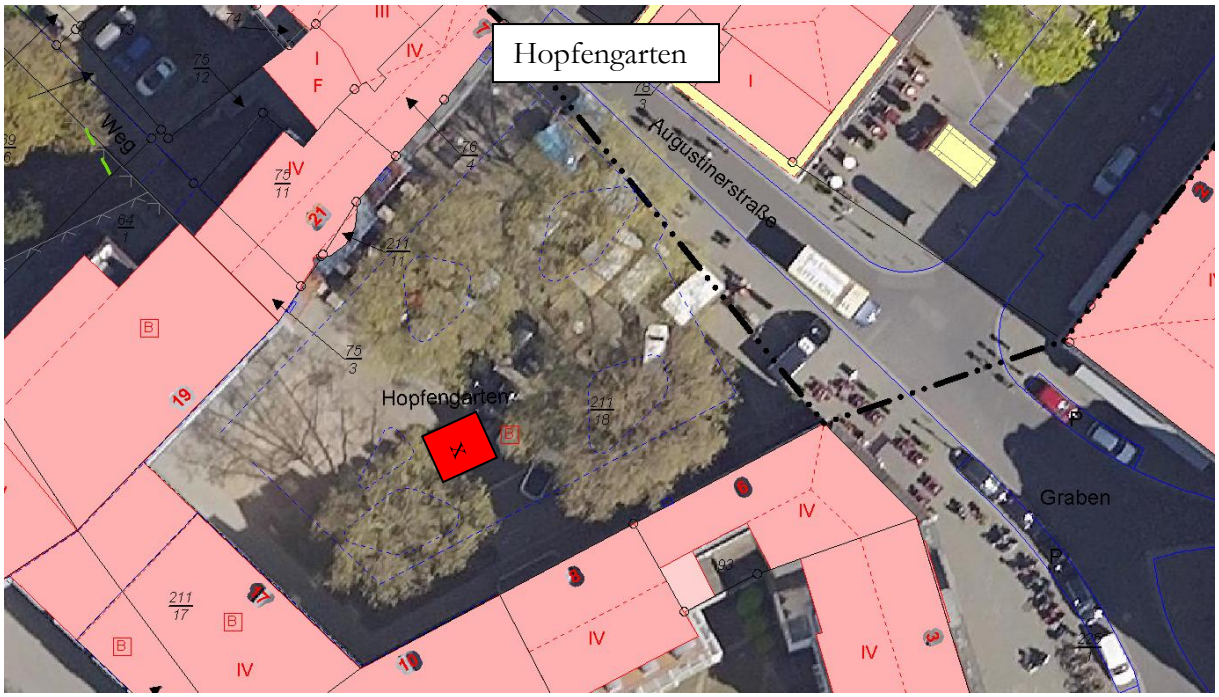

Höfchen/Nischen
Rebstockplatz
Kleine Schöffenstraße
Markt
Marktbrunnen
Höfchen
X
X

X


Neubrunnenplatz
Mainz
Neubrunnenplatz
X
X


Schottstraße
Schottstraße


Alte Universitätsstraße
Alte Universitätsstraße
Georg-Moller-Passage
Geschwister-
Heinefetter-Platz
Kleine Schöffenstraße


Hopfengarten
Augustinerstraße
Weg
Hopfengarten
Graben
IV
I
F
III
B
19
21
10
9
8
3
2